

## **Antrag**

**der Abgeordneten Krzysztof Walczak, Dirk Nockemann, Dr. Alexander Wolf,  
Detlef Ehlebracht, Olga Petersen, Thomas Reich und Marco Schulz (AfD)**

**Betr.: Einführung einer regelmäßigen Befragung des Ersten Bürgermeisters  
durch die Bürgerschaftsabgeordneten**

Die Kontrolle der Regierung ist in einer parlamentarischen Demokratie eine der wichtigsten Kernaufgaben des Parlaments und vor allem der Opposition. Zu einer wirksamen Kontrolle gehören sowohl die Möglichkeit der Abgeordneten und Fraktionen, Fragen an die Regierung zu stellen und hierdurch Informationen zu erlangen als auch die Möglichkeit, die Regierung mit Sachverhalten zu konfrontieren, die ihr unangenehm sind. Zu diesem Zweck stehen in Hamburg bereits Mittel wie die Schriftliche Kleine Anfrage (§ 19 der Geschäftsordnung) und die Große Anfrage (§ 20 der Geschäftsordnung) zur Verfügung; auch beteiligt sich der Senat fast immer freiwillig in den Debatten der Aktuellen Stunde (§ 22 der Geschäftsordnung).

Gerade in Zeiten der Corona-Krise, in der weitreichende Einschränkungen der Grundrechte von der Exekutive in teilweise rasanter Geschwindigkeit dekretiert werden, ist eine wirksame und für den Bürger leicht nachvollziehbare Methode der parlamentarischen Kontrolle wichtiger denn je. Es fehlt in Hamburg insofern an einem wirksamen Instrument zur direkten mündlichen Befragung der Exekutive.

Die Bürgerschaft hatte als eine denkbare Variante der direkten mündlichen Befragung in der letzten Wahlperiode eine Senatsbefragung erprobt (vergleiche Drs. 21/6170, Seite 3), um dieses Defizit zu beheben. Die Senatsbefragung wurde aber noch in der gleichen Legislaturperiode wieder abgeschafft, da sie sich als unbefriedigend erwies. Hierfür gab es aus Sicht der Antragsteller mehrere Gründe:

1. Die Senatsbefragung fand erst nach den zur Debatte angemeldeten Gegenständen der Tagesordnung, also an einem Sitzungstag, meist abends statt. Allein aufgrund dieser zeitlichen Verortung gegen Ende eines Sitzungstages konnte die Senatsbefragung keine größere Bedeutung im parlamentarischen Alltag erlangen.
2. Das vorgeschriebene Format der Senatsbefragung war äußerst unlebendig, wenn nicht sogar (aus Sicht der interessierten Öffentlichkeit) langweilig. Dies ist vor allem der Tatsache geschuldet gewesen, dass die Fragen dem Senat vorher zugeleitet wurden und die Beantwortung der Fragen daher in vielen Fällen meist in das Ablesen einer vorbereiteten Antwort durch ein Senatsmitglied mündete. Dadurch war es weder möglich, die eigenständige Kompetenz eines Senatsmitgliedes zu prüfen noch in einen Austausch einzutreten, der nicht zuvor durch den Senat geplant war.
3. Der Umfang der Senatsbefragung war auf 40 Minuten beschränkt und gleichzeitig auf ein einziges Thema je Fraktion beschränkt, sodass aus der laufenden Befragung heraus kaum Schwerpunkte gesetzt werden konnten und beispielsweise interessante Antworten des Senates ausführlicher behandelt werden konnten als ursprünglich aufgrund der thematischen Beschränkung vorgesehen.

Die Antragsteller sind daher der Überzeugung, dass es im Hinblick auf eine mündliche Befragung der Exekutive eines gänzlich neuen Ansatzes bedarf, der auch den Charakter der Bürgerschaft als Teilzeitparlament berücksichtigt. Die Antragsteller schla-

gen insofern vor, dass in Zukunft einmal im Kalenderquartal eine 75-minütige Befragung des Ersten Bürgermeisters durch die Abgeordneten der Bürgerschaft stattfinden soll.

Die Konzentration auf den Ersten Bürgermeister als Anführer des Senates lehnt sich an die Tradition der berühmten *Prime Minister's Questions* im britischen Unterhaus an. Sie ist in Hamburg auch spätestens seit einer entsprechenden Verfassungsreform dadurch gut zu begründen, dass der Erste Bürgermeister die Senatsgeschäfte leitet und die Richtlinien der Senatspolitik bestimmt und gegenüber der Bürgerschaft verantwortet (Artikel 42 Absatz 1 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg). Demzufolge muss der Erste Bürgermeister auch dazu in der Lage sein, der Bürgerschaft zur gesamten Senatspolitik Rede und Antwort zu stehen.

Dies hat der derzeit amtierende Erste Bürgermeister in der Vergangenheit bewusst nicht getan. Ein gutes Beispiel hierfür ist die Weigerung des Ersten Bürgermeisters gewesen, an einer Sitzung des Haushaltsausschusses teilzunehmen, um Fragen zur Cum-Ex-Steueraffäre zu beantworten.

Generell beschränken sich die Regierungschefs von Bund und Ländern leider immer häufiger darauf, die Kommunikation mit dem Parlament auf Regierungserklärungen zu beschränken (ohne an der weiteren Debatte zu ihren Regierungserklärungen aktiv im Parlament teilzunehmen). Dieser präsidentiale, wenn nicht sogar polemisch als monarchisch zu bezeichnende Regierungsstil ist allerdings ein Fremdkörper im parlamentarischen System. Unter anderem der Bundestag hat dieses demokratische Defizit erkannt und in seiner 19. Wahlperiode deshalb veranlasst, dass der Bundeskanzler dreimal jährlich an der Regierungsbefragung teilnimmt.

Die vorgeschlagene Befragung des Ersten Bürgermeisters muss dabei eine zentrale Rolle im parlamentarischen Alltag spielen. Sie soll am entsprechenden Sitzungstag, der im Kalenderquartal für die Befragung des Ersten Bürgermeisters vorgesehen ist, anstelle der Aktuellen Stunde direkt am Anfang der Bürgerschaftssitzung durchgeführt werden, sodass sie zwar regelmäßig und insgesamt viermal im Jahr stattfindet, der Zeitverbrauch für dieses neue parlamentarische Instrument aber nicht den bestehenden Rahmen überschreitet.

Die Befragung soll auch nicht mehr dem Schema der früheren Senatsbefragung folgen, sondern eine freie und lebendige Befragung sein, bei der sich zwar die Fragesteller vorab anmelden, aber nicht vorab ihre Fragen mitteilen. So besteht die Chance, dass sich ein echter Schlagabtausch zwischen Regierung und Opposition entwickeln kann. Gerade ein solcher Schlagabtausch ist einer der maßgeblichen Gründe dafür, dass sich das britische Vorbild der *Prime Minister's Questions* einer hohen Aufmerksamkeit in Medien und Öffentlichkeit erfreut und auch einen echten Informationsgewinn darstellt.

#### **Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:**

Die Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft vom 1. April 2020 wird wie folgt geändert:

I. § 21 erhält folgende Fassung:

##### **„§ 21 Befragung des Ersten Bürgermeisters**

(1) In jedem Kalenderquartal findet an einem Sitzungstag die Befragung des Ersten Bürgermeisters als Punkt 1 der Tagesordnung statt. Der Präsident legt in Übereinstimmung mit Satz 1 fest, an welchen Sitzungstagen die Befragung des Ersten Bürgermeisters stattfindet. Eine Befragung des Ersten Bürgermeisters umfasst höchstens 75 Minuten.

(2) Jeder Abgeordnete kann Fragen an den Ersten Bürgermeister richten. Die Reihenfolge des Aufrufs der Fragesteller wird vom Präsidenten nach billigem Ermessen festgelegt. Der Präsident berücksichtigt hierbei folgende Maßgaben:

1. Abgeordnete der Opposition und der den Senat tragenden Fraktionen werden jeweils abwechselnd aufgerufen.

2. Hat sich ein Fraktionsvorsitzender als Fragesteller angemeldet, soll er vor den Abgeordneten seiner Fraktion bevorzugt aufgerufen werden; je Fraktion soll aber immer nur ein Fraktionsvorsitzender bevorzugt aufgerufen werden, sodass Fraktionen mit mehr als einem Fraktionsvorsitzenden kein Vorteil erwächst.
3. Hat ein Abgeordneter in der Vergangenheit aufgrund Zeitablaufs den Ersten Bürgermeister nicht befragen können, soll er vom Präsidenten ebenfalls bevorzugt aufgerufen werden.

(3) Für die Teilnahme an der Befragung des Ersten Bürgermeisters müssen sich Abgeordnete bis 15.30 Uhr des der Sitzung vorangehenden Montags in Textform beim Präsidenten anmelden. Es ist nicht erforderlich, die Fragen zu übermitteln, die der Abgeordnete zu stellen gedenkt. Der Präsident unterrichtet unverzüglich die übrigen Fraktionen sowie den Senat über die Anmeldungen.

(4) Zu Beginn der Befragung ist dem Ersten Bürgermeister auf seinen Wunsch hin das Wort für einleitende Bemerkungen zu erteilen, die in ihrem Umfang eine Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten dürfen und auf die Gesamtdauer der Befragung nicht anzurechnen sind.

(5) Jeder Abgeordnete, der aufgerufen wurde, kann dem Ersten Bürgermeister bis zu zwei Fragen stellen; handelt es sich um einen Fraktionsvorsitzenden, der bevorzugt aufgerufen wird (Absatz 2 Satz 3 Nummer 2) bis zu drei. Zu jeder Antwort des Ersten Bürgermeisters auf eine Frage ist eine Nachfrage durch den Fragesteller erlaubt. Die Fragezeit je Frage und Nachfrage beträgt höchstens 45 Sekunden, die Antwortzeit des Bürgermeisters zu jeder Frage und Nachfrage beträgt höchstens 75 Sekunden.

(6) Fragen und Nachfragen an den Ersten Bürgermeister müssen im sachlichen Zusammenhang mit Gegenständen der Landespolitik oder der Landesverwaltung stehen oder Bereiche betreffen, für die der Senat unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist. Dem entgegenstehende sachfremde Fragen oder Fragen, die gegen den parlamentarischen Sprachgebrauch verstoßen, können vom Präsidenten zurückgewiesen werden.

(7) Fragen und Nachfragen sind ausschließlich vom Ersten Bürgermeister zu beantworten. Ausnahmsweise kann sich der Erste Bürgermeister einmal im Kalenderjahr vom Zweiten Bürgermeister vertreten lassen. Fragen und Nachfragen, die nicht beantwortet werden können, werden innerhalb von acht Tagen schriftlich und zu Protokoll beantwortet.

(8) Die Befragung des Ersten Bürgermeisters endet durch Zeitablauf oder wenn die Liste der angemeldeten Fragesteller erschöpft ist.“

II. Dem § 22 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Aktuelle Stunde entfällt, wenn eine Befragung des Ersten Bürgermeisters (§ 21) stattfindet.“